

Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und Flexibilisierung der Elternzeit

Wirksamwerden der Neuregelungen im BEEG

1. Juli 2015

Das Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Die Neuregelung zum Anspruch auf Elterngeld bei Mehrlingsgeburten findet seitdem Anwendung auf Kinder, die ab diesem Zeitpunkt geboren oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden. Alle übrigen Neuregelungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz entfalten ab dem 1. Juli Wirksamkeit: sie gelten danach für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren oder mit dem Ziel der Adoption in eine Familie aufgenommen werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Regelungen:

I. Elterngeld und Elterngeld Plus

- Neben dem bisherigen Elterngeld (sog. Basiselterngeld) können Eltern das sog. Elterngeld Plus beziehen. Es richtet sich vor allem an Eltern, die in Teilzeit arbeiten. Statt für einen Monat Elterngeld können sie für zwei Monate Elterngeld Plus beanspruchen. Es ist begrenzt auf die Hälfte des Basiselterngeldes, das ohne Einnahmen beansprucht werden könnte. Es wird doppelt so lange gewährt (§ 4 Abs. 3 BEEG).
- Beide Eltern haben gemeinsam Anspruch auf Elterngeld (§ 4 Abs. 4 BEEG) auf zwölf Monatsbeträge, soweit sie Basiselterngeld beziehen bzw. auf 24 Monatsbeträge bei dem Bezug von Elterngeld Plus.
- Findet ein Wechsel in der Betreuung des Kindes statt oder widmet sich der andere Partner ebenfalls der Betreuung, kann für zwei weitere Monate Elterngeld bezogen werden (sog. Partnermonate) (§ 4 Abs. 4 S. 2 BEEG) bzw. für weitere vier Monate Elterngeld Plus.
- Jeder Elternteil hat außerdem Anspruch auf vier weitere Monate Elterngeld Plus, wenn beide Eltern in vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind (sog. Partnerschaftsbonus) (§ 4 Abs. 4 S. 3 BEEG). Der Arbeitgeber hat einen Nachweis über die Arbeitszeit zu erteilen (§ 8 Abs. 1 BEEG). Ein Verstoß gegen die Nachweispflicht ist bußgeldbewährt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BEEG). Erfüllt ein Elternteil die Voraussetzungen nicht, kann das zur Aufhebung des Elterngeldbescheids für beide Elternteile hinsichtlich des Partnerschaftsbonus führen.
- Elterngeld oder Elterngeld Plus muss mindestens für zwei Monate in Anspruch genommen werden. Die Monate müssen nicht zusammenhängend genommen werden (§ 4 Abs. 5 S. 2 BEEG).
- Elterngeld Plus kann auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes bezogen werden, wenn es seit dem 15. Lebensmonat in aufeinanderfolgenden Monaten von zumindest einem Elternteil bezogen wurde (§ 4 Abs. 1 S. 2 BEEG). Basiselterngeld kann dagegen weiterhin nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden.



- Alleinerziehende haben ebenfalls einen Anspruch auf Partnermonate und den Partnerschaftsbonus (§ 4 Abs. 6 BEEG).

II. Elternzeit

- Es bleibt bei einer Elternzeit für die Dauer von drei Jahren für jeden Elternteil pro Kind (§ 15 Abs. 2 S. 1 BEEG). Die Übertragung von bis zu zwölf Monaten verbliebener Elternzeit in den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes entfällt. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, dass der Arbeitgeber einer solchen Übertragung zustimmt.
- Es bleibt dabei, dass Eltern sich festlegen müssen, wann sie innerhalb der ersten zwei Jahre nach Geburt des Kindes Elternzeit nehmen wollen (§ 16 Abs. 1 S. 2 BEEG).
- Arbeitnehmer können bis zu 24 Monate ihrer verbliebenen Elternzeit nach Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen (§ 15 Abs. 2 S. 2 BEEG). Die Ankündigungsfrist verlängert sich von sieben auf 13 Wochen für Elternzeit, die nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes beginnt (§ 16 Abs. 1 S. 1 BEEG).
- Neu ist die Möglichkeit, Elternzeit auf drei Zeitabschnitte aufzuteilen. Der Arbeitgeber soll einer dritten Inanspruchnahme von Elternzeit widersprechen können, wenn diese im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll. Dafür sind dringende betriebliche Gründe erforderlich (§ 16 Abs. 1 S. 7 BEEG). In den ersten drei Lebensjahren des Kindes können Eltern dagegen unter Einhaltung der Ankündigungsfrist bis zu dreimal Elternzeit beanspruchen, ohne dass dem betriebliche Gründe entgegengehalten werden können (§ 16 Abs. 1 S. 6 BEEG).

- Auch für den Anspruch auf Teilzeittätigkeit wird die Ankündigungsfrist von sieben auf 13 Wochen angehoben, wenn die Reduzierung der Arbeitszeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes erfolgen soll (§ 15 Abs. 7 Nr. 5 BEEG).
- Hinsichtlich der Geltendmachung des Teilzeitanspruchs ist eine Zustimmungsfiktion in das Gesetz aufgenommen worden. Will der Arbeitgeber die Verteilung oder die Verringerung der Arbeitszeit ablehnen, muss er dies künftig innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich begründen, wenn die Elternzeit in den ersten drei Lebensjahren des Kindes liegt. Hat der Arbeitnehmer die Verringerung der Arbeitszeit in einer Elternzeit beantragt, die zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegt, muss der Arbeitgeber innerhalb von acht Wochen reagieren. Anderenfalls gilt seine Zustimmung als erteilt (§ 15 Abs. 7 S. 5 BEEG). Gleiches gilt für eine Verhandlungslösung nach § 15 Abs. 5 BEEG.
- Die Geltung des besonderen Kündigungsschutzes wird auf bis zu 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit ausgedehnt, soweit die längeren Ankündigungsfristen von 13 Wochen gelten. Im Übrigen bleibt es bei einem besonderen Kündigungsschutz von bis zu acht Wochen vor Beginn der Elternzeit (§ 18 BEEG).